BARBARA DAUNER-LIEB

Unternehmen in Sondervermögen

Jus Privatum
35

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 35

Barbara Dauner-Lieb

Unternehmen in Sondervermögen

Haftung und Haftungsbeschränkung

Zugleich ein Beitrag zum Unternehmen im Erbgang

Mohr Siebeck

Barbara Dauner-Lieb: Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Köln; 1979–83 wiss. Assistentin; 1984 Promotion in Tübingen; 1986–90 Leiterin der Rechtsabteilung einer börsennotierten Familien-AG; 1988–94 Lehrauftrag an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung in Koblenz; 1991–94 Lehrauftrag am DSGV Bonn; 1997 Habilitation in Mainz; Wintersemester 1997/98 Lehrstuhlvertretung in Köln; 1998 Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozeßrecht in Hagen/Düsseldorf.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Dauner-Lieb, Barbara:
Unternehmen in Sondervermögen : Haftung und Haftungsbeschränkung ; zugleich ein Beitrag zum Unternehmen im Erbgang / Barbara Dauner-Lieb. – Tübingen : Mohr Siebeck, 1998
(Jus privatum ; Bd. 35)
ISBN 3-16-146983-6
978-3-16-157902-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1998 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Garamond Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Für Manfred

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1997 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Habilitationsschrift angenommen. Die Rechtsentwicklung, insbesondere die stürmischen Aktivitäten des Gesetzgebers, wurden bis zur Jahresmitte 1998 inhaltlich berücksichtigt. Auf eine Umstellung auf die neue Insolvenzordnung wurde allerdings verzichtet, um den Zugang zu den sämtlich noch auf die Konkursordnung bezogenen Quellen nicht zu erschweren. Sachlich hat sich im Bereich der amtlichen Nachlaßliquidation im Hinblick auf die zentrale Regelung des § 224 KO (§ 324 InsO) nichts geändert. Die soeben erschienene Habilitationsschrift von Windel „Über die Modi der Nachfolge in das Vermögen einer natürlichen Person beim Todesfall" konnte nur noch in den Fahnen in wenigen Fußnoten berücksichtigt werden.

Meinem verehrten Habilitationsvater, Herrn Professor Dr. Horst Konzen, danke ich sehr herzlich für Zutrauen, Geduld und unermüdliche Gesprächsbereitschaft. Dem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Arndt Teichmann, bin ich besonders dafür verbunden, daß er durch schnelle Lektüre den Abschluß des Verfahrens noch im Sommersemester 1997 ermöglicht hat. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft sei herzlich gedankt für die Gewährung eines Habilitationsstipendiums sowie für die Gewährung einer Druckkostenbeihilfe.

Bergisch Gladbach, im Oktober 1998 Barbara Dauner-Lieb

Inhaltsübersicht

Vorwort VII

§ 1 Anlaß, Gegenstand und Aufbau der Untersuchung 1

§ 2 Annäherung an die Grundbegriffe 14
I. Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit 14
II. Schuld, Haftung und Haftungsbegrenzung 30
III. Sondervermögen 37

§ 3 Der Nachlaß als Liquidationsmasse (I):
Die bürgerlich-rechtliche Ausgangssituation 65
I. Einleitung 65
II. Systematische Grundlagen 67
III. Rechtstechnische Ausgestaltung der Nachlaßsonderung 79
IV. Veränderungen des Nachlasses zwischen Erbfall und Nachlaßforderung 93
V. Der Schutz der Nachlaßgläubiger im Erbenkonkurs ? 148

§ 4 Der Nachlaß als Liquidationsmasse (II):
Besonderheiten bei der Vererbung eines einzelkaufmännischen Unternehmens 152
I. Problemstellung 152
II. Der Meinungsstand 156
III. Stellungnahme 182

§ 5 Nachlaßsonderung durch Testamentsvollstreckung (I):
Die bürgerlich-rechtliche Ausgangssituation 253
I. Einleitung 253
II. Funktion, Tatbestand und Rechtstechnik der Nachlaßsonderung 255
III. Die Stellung des Testamentsvollstreckers 259

IV. Die Entwicklung des Nachlasses unter der Testamentsvollstreckung ... 270
V. Dauervollstreckung und beschränkbare Erbenhaftung ... 286

§ 6 Nachlaßsonderung durch Testamentsvollstreckung (II): Die Zulässigkeit einer Dauervollstreckung an Unternehmen .. 298
I. Meinungsstand ... 298
II. Stellungnahme ... 326
III. Zusammenfassung ... 355

§ 7 Nachlaßsonderung aufgrund Miterbengemeinschaft (I): Die bürgerlich-rechtliche Ausgangssituation ... 358
I. Einleitung ... 358
II. Nachlaßsonderung im Wege der gesamthänderischen Bindung des Nachlasses ... 362
III. Das Rechtsverhältnis der Erben untereinander ... 372
IV. Das Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern ... 439
V. Dauererbengemeinschaft und beschränkbare Erbenhaftung ... 487

§ 8 Nachlaßsonderung aufgrund Miterbengemeinschaft (II): Zur Zulässigkeit einer „unternehmenstragenden Erbengemeinschaft mbH" ... 492
I. Der Meinungsstand ... 492
II. Eigene Auffassung ... 526
III. Zusammenfassung ... 544

§ 9 Ausblick: Schuld und Haftung in der BGB-Gesellschaft ... 548
I. Zum Diskussionsstand ... 548
II. Elemente der Modellbildung ... 550
III. Ergebnis: Rechtssubjektive Verselbständigung der unternehmenstragenden BGB-Gesellschaft als unvollständiges Rechtsfortbildungsprogramm ... 581

§ 10 Ergebnis ... 583

Literaturverzeichnis ... 565

Sachverzeichnis ... 577

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

§ 1 Anlaß, Gegenstand und Aufbau der Untersuchung 1

§ 2 Annäherung an die Grundbegriffe 14

I. Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit 14

1. Das Unternehmen als Rechtsbegriff 14

a) Die teleologische Determinierung des Unternehmensbegriffs ... 14

b) Der handelsrechtliche Unternehmensbegriff (*K. Schmidt*) 16

c) Der privatrechtliche Unternehmensbegriff (*Reiff*) 18

2. Die haftungsrechtliche Eigenart unternehmerischer Betätigung 20

a) Einzelansätze im Schrifttum (*Limbach, Reuter, Mutter*) 20

b) Verallgemeinerung: Entscheidung in Unsicherheit 25

c) Konsequenzen 26

3. Das Unternehmen als dynamische Einheit 28

II. Schuld, Haftung und Haftungsbegrenzung 30

1. Haftung als Komplementärbegriff zur Schuld 30

2. Haftung als Einstandspflicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Rechtsträgers 33

3. Rechtsgeschäftliche und statutarische Haftungsbeschränkung 35

III. Sondervermögen 37

1. Der Diskussionsstand 37

a) Der Ausgangspunkt 37

b) Das Theoriedefizit 38

c) Die Zweckbindung 41

2. Vermögenssonderung als Trennung verschiedener Haftungsmassen 43

a) Vermögenssonderung als Haftungsproblem 43

aa) Die Fragestellung 43

bb) Das Vermögen als einheitliches Haftungsobjekt 44

(1) Der Begriff des Vermögens im haftungsrechtlichen Sinne ... 44

(2) Das Vermögen als dynamisches Zugriffsobjekt 45
(3) Kompensation durch unbeschränkte Vermögenshaftung ... 45
cc) Ausnahme: Die Haftungssonderung 46
(1) Gewährleistung der Zweckbindung durch Haftungssonderung 46
(2) Einseitige Haftungssonderung 47
(3) Doppelseitige Haftungssonderung 48
(4) Haftungssonderung bei der Gesamthand 48
(5) Arbeitsdefinition des Sondervermögens 50
b) Die gemeinsame Problemstruktur der Sondervermögen 51
c) Zur Rechtssubjektivität von Sondervermögen 55
3. Der Nachlaß als Sondervermögen 58
a) Überblick 58
b) Der Nachlaß als permanentes, potentielles Sondervermögen zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger 62
c) Zusammentreffen verschiedener Formen der Nachlaßsonderung 63

§ 3 Der Nachlaß als Liquidationsmasse (I): Die bürgerlich-rechtliche Ausgangssituation 65

I. Einleitung 65
II. Systematische Grundlagen 67
1. Die Doppelfunktion der amtlichen Nachlaßliquidation 67
a) Haftungsbeschränkung im Interesse des Erben 67
b) Gesonderte und konkursmäßige Befriedigung der Nachlaßgläubiger 68
c) Das Primat der amtlichen Nachlaßliquidation 69
d) Rechtspolitische Bewertung 71
2. Probleme einer gegenständlichen Haftungsbeschränkung 73
3. Die Voraussetzungen der amtlichen Nachlaßliquidation 76

III. Rechtstechnische Ausgestaltung der Nachlaßsonderung 79
1. Der Grundsatz: Vermögenssonderung ex nunc 79
2. Die Regelung der §§ 780 ff.ZPO 81
3. Rückwirkende Sicherung von Haftungssonderung und Haftungsbeschränkung 84
a) Gesetzliche Ausgangssituation und Erweiterungstendenzen 84
aa) Die Regelung des § 1976 84
bb) Die Regelungen der §§ 784 ZPO, 221 KO 85
cc) Die Regelung des § 1977 85
b) Stellungnahme zu den Erweiterungstendenzen 88
c) Bedeutung für den Gesamtzusammenhang 90
4. Haftungssonderung ohne Haftungsbeschränkung 90
5. Zwischenergebnis 92

IV. Veränderungen des Nachlasses zwischen Erbfall und Nachlaßsonderung ... 93
1. Gesetzliche Ausgangssituation ... 93
a) Überblick über die §§ 1978–1980 ... 93
b) Der Erbe als Fremdverwalter ... 96
c) Die Funktion der §§ 1978–1980 ... 98
2. Ersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe und Wertminderung von Nachlaßgegenständen ... 99
3. Nutzungen, rechtsgeschäftlicher Neuerwerb, Surrogation ... 101
a) Problemstellung ... 101
b) Vermehrungen des Nachlasses aus sich selbst heraus ... 102
c) Rechtsgeschäftlicher Erwerb ... 103
aa) Der Meinungsstand ... 103
bb) Stellungnahme ... 105
(1) Die Rechtslage im normalen Auftragsverhältnis ... 105
(2) Die Zuordnung des Neuerwerbs ... 107
(a) Handeln des Erben für eigene Rechnung ... 107
(b) Handeln des Erben für Rechnung des Nachlasses ... 110
(c) Exkurs: Die Konsequenzen einer generellen Herausgabepflicht ... 111
(3) Das Problem der Surrogation ... 112
dd) Zwischenergebnis ... 114
4. Schuld und Haftung ... 115
a) Problemstellung: Zur Reichweite der Nachlaßhaftung ... 115
aa) Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten gemäß § 1967 Abs. 2 ... 115
bb) Haftung für Ansprüche des Erben gemäß §§ 1978 Abs.3, 670, 257 ... 116
cc) Die Begründung neuer Nachlaßverbindlichkeiten durch den Erben? ... 119
b) Die Lehre von der Nachlaßeigenschuld ... 120
aa) Der Meinungsstand ... 120
(1) Überblick ... 120
(2) Die Entstehung von Eigenverbindlichkeiten ... 122
(3) Die Begründung neuer Nachlaßverbindlichkeiten ... 123
(a) RGZ 90, 91: Ableitung aus §§ 1978, 1979 ... 123
(b) Das Kriterium der ordnungsgemäßen Verwaltung ... 124
(c) Indizien für eine Abkoppelung von § 1978 Abs. 3 ... 126
(4) Vertragliche Haftungsbeschränkung auf den Nachlaß ... 127
bb) Stellungnahme ... 129
(1) Die gesetzliche Ausgangslage ... 129
(2) Legitimation einer Direktverpflichtung des Nachlasses ... 131
(a) Die Argumentation des RG: Sicherung der Erbeninteressen 131
(b) Verbesserung der Stellung der Neugläubiger ... 132
(aa) Problemstellung ... 132
(bb) Verfahrensökonomie ... 133

(cc) Entlastung vom Konkursrisiko des Erben 134
(dd) Zugriff auf den Nachlaß bei unbeschränkter Haftung des Erben 135
(ee) Vertrauensschutz? 136
(c) Ermöglichung einer vertraglichen Haftungsbeschränkung auf den Nachlaß? 137
(3) Haftungsbeschränkung kraft „Offenlegung des Nachlaßbezuges"? 139
c) Zusammenfassung: Plädoyer für eine Verabschiedung der Nachlaßeigenschuld 142
5. Zusammenfassende Würdigung der §§ 1978 bis 1980 145
V. Der Schutz der Nachlaßgläubiger im Erbenkonkurs? 148

§ 4 Der Nachlaß als Liquidationsmasse (II): Besonderheiten bei der Vererbung eines einzelkaufmännischenUnternehmens 152

I. Problemstellung 152
II. Der Meinungsstand 156
1. Das Unternehmen als Nachlaßgegenstand 156
a) Der Ausgangspunkt 156
b) Die Entwicklung des Betriebsvermögens: Neuerwerb, Erträge, Gewinne 157
c) Die Geschäftsverbindlichkeiten: Schuld und Haftung 160
aa) Die Altverbindlichkeiten: § 27 HGB 160
bb) Die Neuverbindlichkeiten 163
(1) Noch einmal: Die Lehre von der Nachlaßeigenschuld 163
(2) Vertragliche Haftungsbeschränkung kraft Firmenfortführung? 168
d) Zwischenbilanz 172
2. Das Unternehmen als Nachlaßgegenstand auf Zeit 173
a) Der Übergang des Unternehmens in das Erbeneigenvermögen .. 173
b) Funktion des Übergangs des Unternehmens in das Erbeneigenvermögen 176
c) Zwischenbilanz 180
3. Gesamtwürdigung: Das Fehlen eines Gesamtmodells 181
III. Stellungnahme 182
1. Die gesetzliche Ausgangslage 182
a) Entwicklung des Betriebsvermögens und Zuordnung der unternehmerischen Chancen 182
b) Entwicklung der Nachlaßverbindlichkeiten und Zuordnung des unternehmerischen Risikos 184

aa) Die bürgerlich-rechtliche Ebene: §§ 1978 BGB, 224 Abs. 1 Nr. 1 KO ... 184
(1) Risikoverlagerung zu Lasten der Nachlaßgläubiger ... 184
(2) Konsequenzen für die neuen Geschäftsgläubiger ... 187
(3) Teleologische Reduktion der §§ 1978 Abs. 3 BGB, 224 Abs.1 Nr. 1 KO? ... 188
bb) Die handelsrechtliche Ebene: § 27 HGB ... 192
(1) Die Kompensationswirkung des § 27 HGB ... 192
(2) Zu den Ansätzen von *Reuter* und *Lieb* ... 193
(3) Verbleibende Wertungswidersprüche ... 194
cc) Zwischenbilanz ... 197
c) Die Gesetzeslücke ... 199
2. Modelle der Lückenfüllung ... 203
a) Dauerhafter Verbleib des Unternehmens im Nachlaß? ... 203
aa) Konstruktion einer generellen Herausgabepflicht gemäß §§ 1978 Abs. 1 S.1, 667 ... 203
bb) Noch einmal: Teleologische Reduktion der §§ 1978 Abs. 3 BGB, 224 Abs. 1 Nr.1 KO ... 204
cc) Bedenken aus der Perspektive des Erben ... 205
b) Kompensation durch unbeschränkte Haftung des Erben ... 206
aa) Konstruktion: Ausdehnung des § 27 HGB auf alle Nachlaßverbindlichkeiten ... 206
bb) Veränderung der erbrechtlichen Ausgangssituation ... 207
cc) Anpassung der Antragsfristen gemäß §§ 1981 Abs. 2 S. 2 BGB, 220 KO an § 27 Abs. 2 HGB ... 208
c) Ausgliederung des Unternehmens aus dem Nachlaß ... 209
aa) Konstruktion: Gleichstellung von erbrechtlichem und rechtsgeschäftlichem Erwerb ... 209
bb) Konsequenzen für die Auslegung des § 27 HGB ... 213
cc) Noch einmal: Der Schutz der Nachlaßgläubiger im Erbenkonkurs ... 214
d) Das Problem der Systemfortbildung ... 217
3. Zusammenfassung ... 220

§ 5 Nachlaßsonderung durch Testamentsvollstreckung (I): Die bürgerlich-rechtliche Ausgangssituation ... 225

I. Einleitung ... 225
II. Funktion, Tatbestand und Rechtstechnik der Nachlaßsonderung 227
III. Die Stellung des Testamentsvollstreckers ... 231
1. Aufgabenbereich und Kompetenzen ... 231
2. Vergütung und Aufwendungsersatz ... 232
3. Verantwortlichkeit und Haftung ... 233
a) Die gesetzliche Ausgangssituation ... 233
b) Die Auffassung von *Muscheler* ... 238

aa) Die Konzeption der Außenhaftung kraft „institutionalisierten Vertrauens“ ... 238
bb) Stellungnahme ... 238

IV. Die Entwicklung des Nachlasses unter der Testamentsvollstreckung ... 242

1. Nutzungen, Surrogation und rechtsgeschäftlicher Neuerwerb 242
a) Problemstellung ... 242
b) Der Meinungsstand ... 243
c) Stellungnahme ... 244
aa) Zur Kompetenzsurrogation ... 244
bb) Zur materiellen Surrogation mit Subjektswechsel ... 245
cc) Kompetenzsurrogation und amtliche Nachlaßliquidation .. 247

2. Schuld und Haftung ... 248
a) Vertragliche Verbindlichkeiten ... 248
aa) Die gesetzliche Ausgangssituation ... 248
bb) Die Reichweite der Testamentsvollstreckervollmacht ... 249
cc) Zurechnung nach § 278 ... 251
dd) Dauerschuldverhältnisse ... 251
ee) Zwischenbilanz ... 253
b) Haftung des Nachlasses für deliktisches Verhalten des Testamentsvollstreckers ... 254

V. Dauervollstreckung und beschränkbare Erbenhaftung ... 258

1. Problemstellung ... 258
2. Die Konzeption von *Muscheler* ... 261
a) Verzahnung der §§ 1975 ff.mit den §§ 2209 S. 2, 2207 ... 261
aa) Korrektur zum Schutz des Erben: Teleologische Reduktion der §§ 1994, 2005 ... 261
bb) Korrekturen zum Schutz der Nachlaßgläubiger ... 263
(1) Anpassung der §§ 1981 Abs. 2 BGB, 220 KO ... 263
(2) Teleologische Reduktion des § 1974 ... 263
(3) Teleologische Reduktion des § 224 Abs. 1 Nr. 5 KO ... 264
b) Verzahnung der §§ 1975 ff.mit § 2219: Drittschadensliquidation . 265

3. Stellungnahme: Zielkonflikt zwischen Dauervollstreckung und beschränkbarer Erbenhaftung ... 267

§ 6 Nachlaßsonderung durch Testamentsvollstreckung (II): Die Zulässigkeit einer Dauervollstreckung an Unternehmen .. 270

I. Meinungsstand ... 270

1. Die traditionelle Ablehnung der Testamentsvollstreckung an Unternehmen ... 270
2. Die Ersatzlösungen ... 274
a) Die Problemstellung ... 274

b) Die Vollmachtslösung ... 275
c) Die Treuhandlösung ... 279
aa) Die sogenannte Ermächtigungstreuhand ... 279
bb) Die Vollrechtstreuhand ... 282
cc) Exkurs: Konsequenzen für den Gesamtzusammenhang ... 285
d) Die Gestaltungsoption des Rechtsformwechsels ... 288
e) Zwischenbilanz ... 289

3. Die sog.echte Testamentsvollstreckerlösung (*Baur, Muscheler, Canaris*) ... 291
a) Überblick ... 291
b) Zum „Handelsgeschäft mit beschränkter Haftung" ... 292
c) Zum „Dogma der zwingenden Unbeschränkbarkeit der Haftung" ... 293
d) Vergleich mit der Selbstverwaltung durch den Erben ... 295
e) Zusammenfassung ... 297

II. Stellungnahme ... 298

1. Problemstellung ... 298
2. Dauervollstreckung an Unternehmen und beschränkbare Erbenhaftung ... 300
a) Das Problem der doppelten Gesetzeslücke ... 300
aa) Noch einmal: Das Spannungsverhältnis zwischen den §§ 2197 ff.und den §§ 1978 ff. ... 300
bb) Noch einmal: Das Versagen der §§ 1978 ff. bei Unternehmensfortführung durch den Erben ... 302
cc) Das Versagen der §§ 2216, 2219 bei Unternehmensfortführung durch den Testamentsvollstrecker ... 304
b) Möglichkeiten der Lückenfüllung? ... 306
aa) Gleichschaltung mit der Erbenselbstverwaltung? ... 306
bb) Nichtanwendung des § 224 Abs. 1 Nr. 5 KO bei Dauervollstreckung an Unternehmen? ... 307
cc) Kompensation durch Zuordnung der unternehmerischen Chancen zum Nachlaß? ... 309
c) Ergebnis: Die erbrechtliche Unzulässigkeit einer Dauervollstreckung an Unternehmen ... 312

3. Dauervollstreckung an Unternehmen als Erweiterung des organisatorischen Gestaltungsspielraums? ... 314
a) Neuformulierung der Problemstellung ... 314
b) Noch einmal: Vergleich mit der Selbstverwaltung durch den Erben ... 315
c) Noch einmal: Zum „Handelsgeschäft mit beschränkter Haftung" 320
d) Noch einmal: Zum „Dogma der zwingenden Unbeschränkbarkeit der Haftung" ... 322
e) Ergebnis ... 326

III. Zusammenfassung ... 327

§ 7 Nachlaßsonderung aufgrund Miterbengemeinschaft (I): Die bürgerlich-rechtliche Ausgangssituation 330

I. Einleitung 330

II. Nachlaßsonderung im Wege der gesamthänderischen Bindung des Nachlasses 334

1. Tatbestand und Rechtstechnik der Nachlaßsonderung 334
2. Die ratio der Nachlaßsonderung 338
a) Interessenausgleich zwischen den Miterben 338
b) Die Erbengemeinschaft als notwendige Abwicklungsgemeinschaft? 338
c) Durchsetzung des Erblasserwillens? 339
d) Gemeinwohlbezug der gesamthänderischen Bindung? 341
e) Schutz der Nachlaßgläubiger 342
f) Zusammenfassung 343
3. Rechtsbeziehungen zwischen der Erbengemeinschaft und einzelnen Miterben 343

III. Das Rechtsverhältnis der Erben untereinander 344

1. Systematische Grundlagen 344
2. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens durch die Miterben 346
a) Überblick 346
b) Kompetenzverteilung, Vertretungsmacht und Verfügungsbefugnis 347
aa) Die Regelung des § 2038 347
bb) Das Außenverhältnis 350
(1) Einverständnis aller Miterben 350
(2) Mehrheits- und Einzelverwaltung 352
cc) Zwischenbilanz 355
c) Aufwendungsersatz und Vergütung 357
d) Früchte und Erträge 360
e) Verantwortlichkeit und Haftung 361
3. Nutzungen, Surrogation und rechtsgeschäftlicher Neuerwerb 362
a) Problemstellung 362
b) Noch einmal: Früchte und Erträge 364
c) Surrogation im engeren Sinn 366
aa) Meinungsstand 366
bb) Stellungnahme 367
d) Rechtsgeschäftlicher Neuerwerb 369
aa) Meinungsstand 369
bb) Stellungnahme 372
e) Zwischenbilanz 377
4. Schuld und Haftung 378
a) Problemstellung 378

b) Meinungsstand ... 381
aa) Der Ausgangspunkt ... 381
bb) Die erbrechtlich orientierten Stellungnahmen ... 382
cc) Die unternehmensrechtlich orientierten Stellungnahmen ... 385
dd) Zwischenbilanz ... 386
c) Stellungnahme ... 387
aa) Problemstruktur ... 387
(1) Prämisse: Rechssubjektivität nur der Erben ... 387
(a) Gemeinsames Auftreten aller Miterben ... 387
(b) Handeln einzelner Miterben ... 389
(c) Zwischenbilanz ... 391
(2) Prämisse: Rechtssubjektive Verselbständigung der Erbengemeinschaft ... 391
(3) Zur Austauschbarkeit der Prämissen ... 393
bb) Anforderungen an eine Haftungsbeschränkungsvereinbarung ... 396
(1) Fragestellung ... 396
(2) Zur begrenzten Aussagekraft von RGZ 146, 343 ... 397
(3) Zum Erklärungswert eines „Handelns für den Nachlaß" ... 399
(4) Zum Erklärungswert der Fortführung der Erblasserfirma ... 402
(5) Zwischenbilanz ... 403
cc) Zur haftungsrechtlichen Neutralisierung eines Prämissenwechsels ... 404
(1) Ausgangspunkt ... 404
(2) Vertrauensschutzlösung ... 405
(3) Akzessorietätslösung ... 406
d) Zusammenfassung: Haftung und Haftungsbeschränkung für Neuverbindlichkeiten ... 407
5. Gesamtwürdigung: Die „Dauererbengemeinschaft" im System der §§ 2038 bis 2041 ... 408

IV. Das Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern ... 411
1. Systematische Grundlagen ... 411
2. Die Regelung der §§ 2058 ff. ... 413
a) Die Systematik ... 413
aa) Problemstellung ... 413
bb) Gesamtschuld und Teilschuld ... 414
cc) Haftung und Haftungsbeschränkung ... 415
(1) Die Haftung des Gesamthandsvermögens ... 415
(a) Die Gesamthands- und Gesamtschuldklage ... 415
(b) Zur Problematik der „Gesamthandsschuld" ... 417
(2) Die Haftung der Erbeneigenvermögen vor der Teilung ... 419
(3) Die Haftung der Erbeneigenvermögen nach der Teilung ... 422
dd) Zwischenbilanz ... 422
b) Zur Reichweite des § 2059 Abs. 1 S. 1 ... 423
aa) ratio ... 423

bb) Zum Begriff der Teilung ... 427
(1) Der Ausgangspunkt ... 427
(2) Das Problem der Teilauseinandersetzung ... 427
(3) Teilung bei Sondervererbung von Gesellschaftsanteilen ... 430
(a) Problemstellung ... 430
(b) Der Meinungsstand ... 431
(c) Stellungnahme ... 435
(4) Teilung bei Auflösung des Gesamthandsvermögens im Wege der Schuldentilgung und Zwangsvollstreckung ... 437
(5) Ergebnis: Teilung als Auflösung des Gesamthandsvermögens ... 440
cc) § 2059 Abs.1 S. 1 als Kompensation der gesamthänderischen Bindung des Nachlasses ... 442
c) Zusammenfassende Würdigung der §§ 2058 ff. ... 443
3. Zur Reichweite der §§ 1975 ff. ... 445
a) Gesetzliche Ausgangssituation und Problemstellung ... 445
b) Meinungsstand ... 446
c) Stellungnahme ... 450
aa) Die Grundlagen ... 450
bb) Ersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe und Wertminderung ... 450
cc) Rechtsgeschäftlicher Neuerwerb und Surrogation ... 451
dd) Schuld und Haftung ... 454
(1)Der Ausgangspunkt ... 454
(2)Die Bedeutung des § 2041 ... 454
(3)Die Bedeutung des § 2038 ... 456
d) Zusammenfassung ... 457
V. Dauererbengemeinschaft und beschränkbare Erbenhaftung ... 459

§ 8 Nachlaßsonderung aufgrund Miterbengemeinschaft (II): Zur Zulässigkeit einer „unternehmenstragenden Erbengemeinschaft mbH“ ... 464

I. Der Meinungsstand ... 464
1. Zur Zulässigkeit der unternehmenstragenden Erbengemeinschaft ... 464
a) Der Ausgangspunkt ... 464
b) Die Konzeption von *Fischer* ... 465
c) BGHZ 92, 259 ... 467
d) Die Reaktion des Schrifttums ... 469
aa) Verlagerung der wissenschaftlichen Beweislast ... 469
bb) Praktisches Bedürfnis nach einer von der OHG verschiedenen Rechtsform ... 471
cc) Unternehmenstragende Erbengemeinschaft und Sondervererbung von Gesellschaftsanteilen ... 472

e) Neuformulierung der Problemstellung: Lückenfüllung durch Rechtsfortbildung ... 475
2. Die Rechtsfortbildungsprogramme ... 477
a) Überleitung des Unternehmens auf eine Personengesellschaft ... 477
b) Entwicklung einer unternehmenstragenden Erbengemeinschaft eigener Art ... 479
c) Erbrechtliche Lösung: Vorrang der §§ 2032 ff. ... 481
aa) Der Ausgangspunkt ... 481
bb) Teilrechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft ... 482
cc) Geschäftsführung und Vertretung ... 483
dd) Rechtsgeschäftlicher Neuerwerb und Surrogation ... 487
ee) Schuld und Haftung ... 488
d) „Unternehmenstragende Erbengemeinschaft mbH" kraft Firmenfortführung (*Canaris*) ... 491
3. Vorentscheidung gegen eine „erbrechtliche Lösung" ... 494

II. Eigene Auffassung ... 498
1. Die gesetzliche Ausgangssituation ... 498
a) Das Rechtsverhältnis der Erben untereinander: Die erste Gesetzeslücke ... 498
b) Das Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern ... 499
aa) Entwicklung des Betriebsvermögens und Zuordnung der unternehmerischen Chancen ... 499
bb) Die Entwicklung der Nachlaßverbindlichkeiten und die Zuordnung des unternehmerischen Risikos ... 500
cc) Die zweite Gesetzeslücke ... 502
c) Das Zusammentreffen der beiden Gesetzeslücken ... 504
2. Modelle der Lückenfüllung ... 505
a) Kompensation durch Zuordnung der unternehmerischen Chancen? ... 505
b) Überleitung des Unternehmens auf eine Personengesellschaft ... 506
c) Ausgliederung des Unternehmens aus dem Nachlaß (nur) als Liquidationsmasse ... 510
d) Kompensation durch unbeschränkte Haftung des Erben ... 512
e) Noch einmal das Problem der Systemfortbildung ... 513
3. Die „unternehmenstragende Erbengemeinschaft mbH" als Erweiterung des handelsrechtlichen Gestaltungsspielraums? ... 516

III. Zusammenfassung ... 516

§ 9 Ausblick: Schuld und Haftung in der BGB-Gesellschaft ... 520

I. Zum Diskussionsstand ... 520
II. Elemente der Modellbildung ... 522

1. Problemstruktur ... 522
a) *Prämisse*: Rechtssubjektivität nur der Gesellschafter ... 522
b) *Prämisse*: Rechtssubjektive Verselbständigung der Gesellschaft .. 524
aa) Veränderung der Problemstellung ... 524
bb) Die Doppelverpflichtungstheorie ... 524
(1) Die Problemstellung ... 524
(2) Der Rechtsscheinsansatz (*Ulmer*) ... 525
(3) Die immanenten Grenzen des Rechtsscheinsansatzes ... 527
(4) Die Perspektive einer „unternehmenstragenden BGB-Gesellschaft mbH" ... 529
(5) Vermeidungsstrategien ... 530
(6) Zwischenbilanz ... 532
cc) Die Akzessorietätstheorie ... 533
c) Zwischenergebnis: Zur Austauschbarkeit der Prämissen ... 534
2. Anforderungen an eine Haftungsbeschränkungsvereinbarung 535
a) Identität von Zerstörung des Rechtsscheins und Haftungsbeschränkungsvereinbarung? ... 535
b) Zum rechtsgeschäftlichen Erklärungswert eines auf Haftungsbeschränkung hinweisenden Namenszusatzes ... 537
c) Die Wertung des § 9 AGBG ... 539
3. Die Schuld- und Haftungsverfassung der BGB-Gesellschaft als Rechtfortbildungsproblem ... 541
a) Neuformulierung der Problemstellung ... 541
aa) Die aktuelle Fragestellung ... 541
bb) Die gesetzliche Ausgangslage ... 542
cc) Begründungsbedürftigkeit der Doppelverpflichtungstheorie 544
b) Gläubigerschutz durch gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens? ... 547
c) Schutzwürdige Interessen der Gesellschafter an einer einseitigen Haftungsbeschränkungsmöglichkeit? ... 550
III. Ergebnis: Rechtssubjektive Verselbständigung der unternehmenstragenden BGB-Gesellschaft als unvollständiges Rechtsfortbildungsprogramm ... 553

§ 10 Ergebnis ... 555

Literaturverzeichnis ... 565

Sachverzeichnis ... 577

§ 1 Anlaß, Gegenstand und Aufbau der Untersuchung

Thema dieser Arbeit ist die These von der „Erweiterung handelsrechtlicher Handlungsspielräume durch Anerkennung besonderer Möglichkeiten legaler Haftungsbeschränkung“[1] ohne Gründung einer juristischen Person und außerhalb des Rechts der Personengesellschaften des HGB. Seit einiger Zeit zeichnet sich eine deutliche Tendenz ab, bei der BGB-Gesellschaft,[2] der Erbengemeinschaft[3] und der Verwaltungstreuhand[4] eine *unternehmerische Betätigung mit beschränkter Haftung, aber ohne objektiven Gläubigerschutz durch Kapitalsicherung*, anzuerkennen, sofern nur ein ausreichender *subjektiver* Gläubigerschutz kraft Information sichergestellt ist.[5] Auch die von der herrschenden Meinung bisher abgelehnte echte Testamentsvollstreckung an Unternehmen findet in *Canaris*[6] und *Muscheler*[7] neuerdings wieder gewichtige Befürworter. Vor diesem Hintergrund wird teilweise der Eindruck erweckt, es gebe bereits jetzt eine breite, „liberale“ Grauzone bequemer Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten zwischen der harten unbeschränkten Kaufmannshaftung und dem straffen Korsett des Kapitalgesellschaftsrechts mit seinem ausdifferenzierten System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung.[8]

Die inzwischen weit verbreitete Neigung, ein „Wirtschaften mit beschränktem Risiko“ allein schon im Hinblick auf eine ausreichende „Warnung“ des Ge-

---

[1] *Canaris*, Handelsrecht, § 9 II 3, 155 bezüglich der echten Testamentsvollstreckung an Unternehmen sowie der „unternehmenstragenden Erbengemeinschaft mit beschränkter Haftung“.

[2] Grundlegend MüKo-*Ulmer*, § 714 Rn. 23 ff.; siehe im übrigen hier nur *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, Teil 1 A Rn. 101 ff., Teil 3 Rn. 1 ff.; *Hadding*, FS Rittner, 133; *Habersack*, JuS 1993, 1; *Heermann*, BB 1994, 2421.

[3] Siehe insbesondere *Canaris*, Handelsrecht, § 9 I, 144 ff.; ebenso *Muscheler*, 414; offensichtlich auch *Brox*, § 44 I, Rn. 745.

[4] Siehe insbesondere *Canaris*, Handelsrecht, § 9 II 2, 154, unter Berufung auf *Coing*, Treuhand, 174; zum „Konkursverwalter als Unternehmer mit beschränkter Haftung“ siehe S. 238 ff..

[5] Besonders ausgeprägt *Canaris*, Handelsrecht, § 9, 144 ff., 153 ff. für das Unternehmen im Erbgang; siehe aber etwa auch *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, Teil 3 Rn. 4; *Hohensee*, 138; aufschlußreich für diesen Problemzusammenhang ist die Kontroverse zwischen *Michael Lehmann*, ZGR 1986, 345 und *G. H. Roth*, ZGR 1986, 371.

[6] *Canaris*, Handelsrecht, § 9 II, 153 ff.

[7] *Muscheler*, Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung, 285 ff.; ihm aus der Sicht der Praxis zustimmend etwa *Winkler*, FS Schippel, 519.

[8] So etwa *Muscheler*, insbesondere 395 ff.

schäftsverkehrs durch bloße *Information* über Haftungsbeschränkungen zuzulassen, steht in auffälligem Gegensatz zu den Bemühungen, im *Kapitalgesellschaftsrecht* den Gläubigerschutz im Wege der objektiven Kapitalsicherung noch zu verstärken. Beispielhaft seien hier nur die Problemfelder „verschleierte Sacheinlage"[9] und „materielle Kapitalausstattung"[10] genannt. Auch die Ansätze zu einer Verschärfung und Effektivierung der Organhaftung[11] zielen letztlich auf den Schutz der Gläubigerinteressen. In diesen Zusammenhang gehören aber vor allem auch die neuesten Entwicklungen im Bereich der Vor-GmbH. Im Anschluß an *Flume*[12] und *Stimpel*[13] setzt sich insoweit die Auffassung durch, daß das typische unternehmerische Risiko, durch wirtschaftliche Betätigung am Markt Verluste zu erleiden, de lege lata nur dann den Gläubigern zugeschoben werden kann, wenn ihnen ein gesicherter und präventiv kontrollierter Haftungsfond zur Verfügung steht und die Haftungsbeschränkung im Handelsregister publiziert ist.[14] Sie ist durch den BGH in seiner Entscheidung vom 27. 1. 1997 eindrucksvoll bestätigt worden.[15]

Dennoch werden die geschilderten Haftungsbeschränkungstendenzen von den Vertretern des klassischen Handels- und Gesellschaftsrechts bisher ganz überwiegend nicht wahrgenommen oder jedenfalls nicht als ernsthaftes Problem angesehen. Diese Einstellung mag damit zusammenhängen, daß die Entwicklungen bisher nur Randbereiche unternehmerischer Betätigung betreffen. Dies ändert freilich nichts an ihrer Brisanz: Sie unterminieren schleichend die *Autorität des geltenden Systems der Kapitalsicherung*. Da sie die Anforderungen, die das Kapitalgesellschaftsrecht an ein „Wirtschaften mit beschränktem Risiko" stellt, für Teilbereiche unternehmerischer Betätigung unterlaufen, werfen sie zwangsläufig die allgemeine Frage nach der Verzichtbarkeit dieser Anforderungen auf. Wie schnell das geltende Gläubigerschutzsystem aufgrund solcher Erosionen in Randbereichen unter erheblichen Legitimationsdruck geraten kann, belegt etwa die Forderung des DIHT, als neue, innovative Rechtsformen für den Mittelstand den „Einzelkaufmann-mbH" und „die Kommanditgesellschaft-mbH" kraft einfacher Registrierung einzuführen.[16]

---

[9] Vgl. dazu die Darstellung in *Baumbach/G. Hueck*, § 19 Rn. 30 ff. m.w.N.

[10] Siehe nur *Lutter/Hommelhoff*, § 13 Rn. 12 ff.; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 9 IV 4, 247 ff.

[11] Dazu umfassend *Hachenburg/Mertens*, § 43 Rn. 110 ff.

[12] NJW 1981, 1753.

[13] FS Fleck, 345.

[14] Vgl. nur *Hachenburg/Ulmer*, § 11 Rn. 60 ff.; *Lutter/Hommelhoff*, § 11 Rn. 7; *Scholz/K. Schmidt*, § 11 Rn. 78 ff.; *K. Schmidt*, ZHR 156 (1992), 93, 98, 108; *Baumbach/G. Hueck*, § 11 Rn. 20 ff.; *W. H. Roth*, ZGR 1984, 597; *Lieb*, FS Stimpel, 399; *Dreher*, DStR 1992, 33; a.A. *Jäger*, passim; zu den Vorlagebeschlüssen des BAG ZIP 1995, 1892 und des BGH ZIP 1996, 590 siehe nur *Ulmer*, ZIP 1996, 733; *K. Schmidt*, ZIP 1996, 353; *ders.*, ZIP 1996, 593; speziell zum Verhältnis von unbeschränkter Haftung und statutarischer Haftungsbeschränkung *Dauner-Lieb*, GmbHR 1996, 82.

[15] BGH ZIP 1997, 679, 680.

[16] Vgl. Handelsblatt Nr. 130 vom 10.07.1995, S. 5.

Die Beschränkung der Haftung Minderjähriger im Sinne des „Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG)“[17] gehört dagegen nicht in den hier interessierenden Problemzusammenhang.[18] Zwar ist in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten worden, ein entsprechendes Haftungsbeschränkungsmodell zugunsten des Minderjährigen laufe auf die Einführung eines „Einzelkaufmanns mit beschränkter Haftung“ oder einer „OHG mit beschränkt haftendem Gesellschafter“ hinaus und sprenge daher das geltende unternehmensrechtliche Haftungssystem.[19] Diese Einschätzung trägt jedoch letztlich nicht. Die Konstruktionen einer „unternehmenstragenden GbR mbH“, einer „unternehmenstragenden Erbengemeinschaft mbh“ oder einer echten Testamentsvollstreckung an Unternehmen sind deshalb so problematisch, weil sie ein „Wirtschaften mit begrenztem Risiko“ im Sinne einer *Freistellung des Privatvermögens* ermöglichen. Das Vermögen des oder der Unternehmensträger wird hier – ohne Zwischenschaltung einer juristischen Person – aufgespalten in ein *haftendes Sondervermögen* und ein *Hauptvermögen*, auf das die Geschäftsgläubiger *keinen Zugriff* haben. Zu einer solch problematischen Trennung verschiedener Vermögens- und Haftungsmassen kommt es jedoch nach dem Haftungsbeschränkungsmodell des MHbeG gerade nicht. Vielmehr wird das gesamte, bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen der Haftung unterworfen. Es ermöglicht daher gerade keine Haftungsbeschränkung auf ein gegenständlich definiertes Sondervermögen, sondern lediglich eine zeitliche Haftungs*zäsur*. Darin liegt zwar sicher noch immer ein gewichtiger Eingriff in die Gläubigerrechte. Das geltende unternehmensrechtliche Haftungssystem wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt. Aus dem MHbeG lassen sich daher keine Argumente für die geschilderten Haftungsbeschränkungstendenzen ableiten.[20]

Ein Teilbereich der aktuellen Haftungsprobleme ist Gegenstand der Habilitationsschrift von *Reiff*. Er untersucht die „Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände“. Dabei konzentriert er sich auf die *unternehmenstragende GbR*,[21] wobei er zwischen Sollhandels-GbR,[22] minderkaufmännischer-GbR,[23] kleingewerblicher- und land- und forstwirtschaftlicher-GbR[24] sowie nichtgewerblicher- (freiberuflicher) GbR[25] unterscheidet. Er kommt – entgegen der derzeit wohl noch herrschenden Auffassung – zu dem Ergebnis, daß die Mitglieder aller nichtsrechtsfähigen unternehmenstragenden

[17] BGBl 1998, 2487; Regierungsentwurf (Gesetzestext und allgemeine Begründung) abgedruckt in ZIP 1996, 935.

[18] Ausführlich dazu *Dauner-Lieb*, ZIP 1996, 1818.

[19] So etwa *Laum/Dylla-Krebs*, FS Vieregge, 513, 535; vgl. auch *Hüffer*, ZGR 1986, 603, 650.

[20] Siehe aber *Muscheler*, 364 ff., 402.

[21] *Reiff*, 159 ff.

[22] *Reiff*, 186 ff.

[23] *Reiff*, 224 ff.

[24] *Reiff*, 296 ff.

[25] *Reiff*, 321 ff.

Verbände[26] für die Verbandsschulden analog § 128 unbeschränkt persönlich auch mit ihrem Privatvermögen haften und zwar unabhängig von Gegenstand und Größe des betriebenen Unternehmens.[27] Damit sieht er seine Arbeitshypothese bestätigt, daß nach geltendem deutschen Recht der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts unter Freistellung des Privatvermögens nur in der Rechtsform einer juristischen Person möglich ist, bei der ein ausreichender Schutz der Gläubiger durch strikte Kapitalbindung gesichert ist.[28] Damit bekräftigt *Reiff* die Tendenzen, die bisher schon in den §§ 128 ff. HGB ein verallgemeinerungsfähiges Prinzip, das Grundmodell für die Haftung in den Personengesellschaften, gesehen und dementsprechend (zumindest) für die unternehmenstragende BGB-Gesellschaft eine akzessorische Gesellschafterhaftung befürwortet haben.[29] Mit seinen grundsätzlichen, über die unternehmenstragende BGB-Gesellschaft hinausweisenden Thesen liegt er im Ergebnis auf der Linie der neuesten Überlegungen zur Haftungsverfassung der Vor-GmbH.[30]

Im Mittelpunkt *dieser* Arbeit steht die Frage nach den Möglichkeiten unternehmerischer Betätigung mit beschränkter Haftung außerhalb der Organisationsformen des Kapitalgesellschaftsrechts. Sie behandelt die dogmatisch und praktisch wichtigsten Haftungsbeschränkungstendenzen und geht dementsprechend auch auf die Haftungsverfassung der BGB-Gesellschaft ein.[31] Zunächst legt sie den Schwerpunkt jedoch auf die *Testamentsvollstreckung an Unternehmen*[32] und die sog. *unternehmenstragende Erbengemeinschaft*[33]; beide, stark erbrechtlich geprägten, bisher nicht im Zusammenhang der verschiedenen Haftungsbeschränkungstendenzen erörterten Problemfelder sind von besonders hohem Interesse:[34] Zunächst stellt sich auf der unternehmensrechtlichen Ebene die Haftungsfrage noch sehr viel dramatischer als bei der BGB-Gesellschaft. Die Haftungsbeschränkungstendenzen betreffen dort in erster Linie unternehmerische Aktivitäten auf kaufmännischem Niveau und berühren damit die Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts. Durch die Anerkennung einer echten Testamentsvollstreckung an Unternehmen oder einer „Erbengemeinschaft mbH" eröffnet sich die brisante Perspektive der *Führung eines*

---

[26] Zu seinem Begriff der Nichtsrechtsfähigkeit siehe *Reiff*, 32 f.; er versteht darunter alle nicht als juristische Person verfaßten Verbände, mögen sie auch rechtssubjektiv verselbständigt und damit teilrechtsfähig sein, wie § 124 HGB dies für OHG und KG ausdrücklich anerkennt. Zu seinem Verbandsbegriff siehe *Reiff*, 19 ff., 25 ff.

[27] *Reiff*, 345 ff.

[28] *Reiff*, 3, 347 f.

[29] Siehe hier nur *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 60 III, 1784 ff.; § 8 III, 203 ff.; *Timm*, NJW 1995, 3209; *Schwark*, FS Heinsius, 753; *G. H. Roth*, ZHR 155 (1991), 24, 38 ff.

[30] Die werdende juristische Person wurde von ihm wegen ihrer „zeitlich begrenzten Aufgabenstellung" allerdings bewußt ausgeklammert; siehe *Reiff*, 33 ff.

[31] Dazu § 9.

[32] Siehe §§ 5, 6.

[33] Siehe §§ 7, 8.

[34] Sie werden von *Reiff*, 25 ff., ausgeklammert.

Handelsgeschäfts mit beschränkter Haftung.[35] Die Frage nach der Tragfähigkeit entsprechender Konstruktionen ist auch praktisch außerordentlich bedeutsam. Angesichts des enormen Anwachsens der in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu vererbenden Unternehmen wird die Aufgabe einer harmonischen Verzahnung von Erbrecht und Unternehmensrecht immer drängender.[36] Eine sinnvolle Beratung über die Gestaltung der Unternehmensnachfolge setzt Klarheit über die haftungsrechtlichen Folgen der verschiedenen erbrechtlichen Optionen voraus.[37] Zu recht finden daher die Testamentsvollstreckung an Unternehmen[38] und die unternehmenstragende Erbengemeinschaft[39] im Schrifttum verstärkt Aufmerksamkeit. Besonderes Gewicht kommt dabei der Habilitationsschrift von *Muscheler* zu, der erstmals „Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung" zum Gegenstand einer systematischen und umfassenden Analyse gemacht hat. Er stellt im Anschluß an Überlegungen von *Baur*[40] die provozierende These auf, bei der Testamentsvollstreckung sei der im Erbfall vorhandene Nachlaß einschließlich eines Unternehmensvermögens in vergleichbarer Weise geschützt wie das Grundkapital bei den Kapitalgesellschaften[41] und leitet daraus die – wie sich zeigen wird dennoch unhaltbare – Zulässigkeit der echten Testamentsvollstreckung an Unternehmen ab.[42]

Die Kontroverse über die Zulässigkeit einer echten Testamentsvollstreckung an Unternehmen und die Diskussion über die unternehmenstragende Erbengemeinschaft weisen in ihrer Argumentationsstruktur eine auffällige Ähnlichkeit auf. Die Wurzel der Probleme wird gleichermaßen ganz überwiegend in einem Spannungsverhältnis zwischen den erbrechtlichen Regelungen und handels- und gesellschaftsrechtlichen Prinzipien und damit einer *fehlenden Harmonisierung zwischen Erbrecht und Unternehmensrecht* gesehen: Gegner wie Befürworter einer Dauervollstreckung an Unternehmen gehen so gut wie einmütig von der gemeinsamen Prämisse aus, daß die sog. echte Testamentsvollstreckerlösung *vollkommen erbrechtskonform*, jedoch *handelsrechtlich bedenklich* ist. Entsprechend erfolgt die Verteilung der wissenschaftlichen „Beweis"-Last[43] zugunsten des Instituts der Testamentsvollstreckung. Seine Gegner sollen die Einschränkung der §§ 2197 ff. begründen und dabei die Unvereinbarkeit der auf den Nachlaß beschränkbaren Erbenhaftung mit zwingenden unterneh-

---

[35] Grundlegend und richtungsweisend nach wie vor RGZ 132, 138.

[36] Zu den neuesten Entwicklungen im Bereich der Sondervererbung von Gesellschaftsanteilen siehe zuletzt *Ulmer/Schäfer*, ZHR 160 (1996), 413; ausführlich dazu S. 430 ff.

[37] Vgl. etwa *Langenfeld*, NJW 1996, 2601, 2603.

[38] Siehe nur die Monographien von *Muscheler*, *Lorz* und *Offergeld*; vgl. aus der Sicht der Praxis auch *Brandner*, FS Stimpel, 991; *Winkler*, FS Schippel, 519.

[39] Siehe nur die Monographien von *Hohensee* und *Hahn*; vgl. auch *Fischer*, ZHR 144 (1980), 1; *Hüffer*, ZGR 1986, 603; *M. Wolf*, AcP 181 (1981), 480; *Strothmann*, ZIP 1985, 969; *K. Schmidt*, NJW 1985, 2785; MüKo-HGB/*Lieb*, § 27 Rn. 61 ff.

[40] *F. Baur*, FS Dölle, 249.

[41] *Muscheler*, 397 ff.

[42] Siehe dazu ausführlich S. 291 ff.

[43] Zur Kategorie der Begründungslast siehe *Krebs*, AcP 195 (1995), 171.

mensrechtlichen Prinzipien nachweisen müssen. Dies fällt ihnen keineswegs leicht. Ein Grundsatz unbeschränkter Kaufmannshaftung ist an keiner Stelle im Gesetz festgeschrieben. Die Vermutung, daß er in der Entstehungszeit von HGB und BGB völlig selbstverständlich und deshalb für den Gesetzgeber kein Thema war, liegt zwar schon angesichts der seinerzeit weit verbreiteten Entrüstung über die Einführung der GmbH[44] nahe. Eine entsprechende, rechtshistorischen Anforderungen genügende Beweisführung ist jedoch kaum zu leisten. Solange über Grundwertungen Konsens besteht, werden sie nicht artikuliert und erst recht nicht kodifiziert.

Die Argumentation im Hinblick auf die unternehmenstragende Erbengemeinschaft verläuft in entsprechenden Bahnen. Aus der Tatsache, daß die §§ 2032 ff. nicht zwischen normalen Nachlaßgegenständen und Unternehmen differenzieren, wird gefolgert, daß der Gesetzgeber die Erbengemeinschaft bewußt als zusätzliche Organisationsform für eine unternehmerische Betätigung neben die klassischen Organisationstypen des Gesellschaftsrechts gestellt habe, mit der Folge, daß der numerus clausus der Gesellschaftsformen nicht greife.[45] Infolgedessen sei es verfehlt zu prüfen, ob sich aus dem Gesetz eine besondere Rechtfertigung für die Fortführung eines Handelsgeschäfts in der Form einer Erbengemeinschaft ergebe; angesichts der auch für den Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts grundsätzlich maßgeblichen §§ 2032 ff. müsse die Frage vielmehr umgekehrt lauten, ob sich aus dem Gesetz eine Einschränkung ableiten lasse.[46] Damit verengt sich die Problemstellung auch insoweit auf den (schwer zu führenden) Nachweis ungeschriebener Grundsätze des Unternehmensrechts. Vor dem Hintergrund dieser Sicht erstaunt es nicht, daß sich die Diskussion auf beiden Problemfeldern weitgehend auf die unternehmensrechtlichen Aspekte konzentriert, dagegen den erbrechtlichen Unterbau weitgehend ausgeblendet hat. Die *entscheidenden*, zunächst *erbrechtlichen Vorfragen* nach der rechtlichen Erfassung von Veränderungen des Erblasservermögens zwischen Erbfall und amtlicher Nachlaßliquidation zwecks Haftungsbeschränkung werden gar nicht behandelt oder jedenfalls nicht systematisch aufgearbeitet.[47]

Der Schlüssel zu den Problemen der Testamentsvollstreckung an Unternehmen und der unternehmenstragenden Erbengemeinschaft liegt jedoch – weit im Vorfeld aller unternehmensrechtlichen Bedenken – gerade in diesem, bisher ganz überwiegend vernachlässigten, *erbrechtlichen Unterbau* mit seinem fast undurchdringlichen und daher aus der unternehmensrechtlichen Perspektive abschreckenden Normengestrüpp. Die allgemein zugrundegelegte Prämisse,

---

[44] Siehe dazu ausführlich *Schubert*, FS 100 Jahre GmbH-Gesetz, 1; vgl. auch *Limbach*, GmbHR 1967, 71.

[45] Siehe hier nur *Canaris*, Handelsrecht, § 9 I 1, 145 sowie die berühmte Entscheidung BGHZ 92, 259.

[46] Besonders deutlich und repräsentativ *Strothmann*, ZIP 1985, 969, 972; *Hohensee* 37 f.

[47] Eine Ausnahme bildet die Arbeit von *Muscheler* im Hinblick auf die Testamentsvollstreckung.

entsprechende Konstruktionen seien vollkommen erbrechtskonform, nur eben unternehmensrechtlich problematisch, hält einer genaueren Überprüfung nicht stand. Von einer klaren und in ihren Konsequenzen durchdachten, gesetzgeberischen Entscheidung, den handelsrechtlichen Gestaltungsspielraum um „besondere Möglichkeiten legaler Haftungsbeschränkung“[48] zu erweitern, kann nicht die Rede sein: So hat der Gesetzgeber zwar die Möglichkeit einer Dauervollstreckung ausdrücklich im Gesetz vorgesehen (§ 2209). Er hat es jedoch versäumt, das Institut der Dauervollstreckung – eine späte Konzession an deutsch-rechtliche Forderungen -[49] in das System der beschränkbaren Erbenhaftung einzufügen. Es ist das Verdienst von *Muscheler*[50], erstmals (insoweit überzeugend) herausgearbeitet zu haben, daß das Erbrecht an der Schnittstelle zwischen Dauervollstreckung und beschränkbarer Erbenhaftung eine Lücke, genauer eine *Vielzahl von Lücken*, aufweist. Er setzt sich zum Ziel, die vom Gesetzgeber versäumte Arbeit nachzuholen und zwecks Ausfüllung dieser Lücken mit den „Mitteln der Dogmatik“ eine stimmige erbrechtliche Haftungsordnung für die Dauervollstreckung zu entwickeln, die auch handelsrechtlichen Anforderungen standhält.

Auch der unternehmenstragenden Erbengemeinschaft fehlt eine tragfähige bürgerlich-rechtliche Basis. Die §§ 2032 ff. weisen im Hinblick auf die Dauererbengemeinschaft Lücken auf. Der Gesetzgeber hat zwar die Möglichkeit einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Erbengemeinschaft ausdrücklich anerkannt (§§ 2038 Abs. 2 S. 3, 2044 Abs. 1), jedoch nicht gleichzeitig für eine entsprechende Handlungsorganisation und Haftungsverfassung gesorgt, die eine langfristige und effektive Vermögensverwaltung in ungeteilter Erbengemeinschaft ermöglichen würde. Der Ausbau der Erbengemeinschaft zu einer schlagkräftigen und „verkehrsfähigen“[51] Aktionseinheit, der geradezu zwangsläufig zu einer rechtssubjektiven Verselbständigung und damit einer Annäherung an die Organisationsformen des Personengesellschaftsrechtsrechts führen würde,[52] ist keine Frage der Auslegung und Korrektur einzelner Normen, sondern läßt sich nur im Wege einer *tiefgreifenden Systemfortbildung der §§ 2032 ff.* erreichen.[53]

Damit setzt die Anerkennung der echten Testamentsvollstreckung an Unternehmen und der unternehmenstragenden Erbengemeinschaft bereits auf der bürgerlich-rechtlichen Ebene der einschlägigen Normenkomplexe erhebliche

[48] Noch einmal *Canaris*, Handelsrecht, § 9 II 3, 155.

[49] Siehe dazu ausführlich *Muscheler*, 45 ff.; *Holzhauer*, 43 ff., 51.

[50] *Muscheler*, 95 ff., 117 ff., 173 ff.

[51] MüKo-HGB/*Lieb*, § 27 Rn. 79.

[52] Siehe hier nur den Vorstoß von *Grunewald*, AcP 197 (1997), 305.

[53] Dies gilt letztlich wohl auch für den haftungsrechtlichen Ausbau der Dauervollstrekkung, etwa im Sinne des Lösungsvorschlags von *Muscheler*; seine Selbsteinschätzung, bei den von ihm vorgeschlagenen *Korrekturen* handele es sich (nur) um Analogien und teleologische Reduktionen (*Muscheler*, 4), überzeugt letztlich nicht; angesichts der Vielzahl der Eingriffe und ihrer Tragweite ist davon auszugehen, daß die Grenze zu einer rechtsfortbildenden Weiterentwicklung des Normensystems der §§ 2197 ff. bereits überschritten ist.

rechtsschöpferische Aktivitäten voraus. Dieser Weg ist allerdings nicht zwingend. Man kann auf die Lücken des Gesetzes im Hinblick auf Dauervollstrekkung und Dauererbengemeinschaft auch in der Weise reagieren, daß man den Anwendungsbereich dieser Institute durch restriktive Handhabung der wenigen Regelungsansätze zurückdrängt und damit insoweit die Ausstrahlungen des Erbrechts tendenziell auf eine überschaubare Übergangszeit von wenigen Monaten begrenzt, die *Boehmer* so treffend mit dem Schlagwort „zwischen zwei Rechtsleben" gekennzeichnet hat.[54] Diese Alternative[55] ist schon deshalb erwägenswert, weil durchaus zweifelhaft erscheint, ob die Motive, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, eine „Verewigung des Nachlasses als Sondervermögen" zu ermöglichen, angesichts der inzwischen erfolgten, tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen heute noch tragfähig sind. So wird etwa dafür plädiert, die Dauervollstreckung im Hinblick auf ihre oftmals entrechtende und bevormundende Wirkung de lege ferenda zu überdenken und de lege lata restriktiv zu handhaben.[56] Bei entsprechender Weichenstellung wäre dann freilich der Fortführung eines Unternehmens in der „besonderen Organisationsform" eines erbrechtlichen Sondervermögens bereits die notwendige bürgerlich-rechtliche Grundlage entzogen.

Damit ist die *erbrechtliche* Dimension des Themas noch keineswegs erschöpft. Die *unternehmensrechtlich* so problematischen Haftungsbeschränkungstendenzen werden letztlich überhaupt nicht unmittelbar aus den (lückenhaften) Regelungen der Testamentsvollstreckung oder der Erbengemeinschaft abgeleitet, sondern aus dem *System der beschränkbaren Erbenhaftung* in Kombination mit der rechtsgeschäftlichen Figur der „konkludenten Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß".[57] Ob die einschlägigen Haftungsbeschränkungsregelungen der §§ 1975 ff. BGB, 780 ff. ZPO, 214 ff. KO[58] ohne weiteres auf die Fortführung eines ererbten *Unternehmens* Anwendung finden können, erscheint jedoch schon für den *normalen*, nicht der Testamentsvollstreckung unterworfenen *Alleinerben* zweifelhaft. *Reuter*[59] hat bereits 1971 die bahnbrechende These aufgestellt, daß der Ausgleichsmechanismus der §§ 1978 -1980 im Hinblick auf die Eigenart unternehmerischer Tätigkeit, der „fehlenden Normierbarkeit richtigen unternehmerischen Handelns",[60] versagt und zu einer Belastung der Nachlaßgläubiger mit dem unternehmerischen Risiko führt, die mit dem teleologischen Leitbild der §§ 1975 ff. unvereinbar ist. Seine, bis heute nicht ausreichend gewürdigten Gedankengänge legen den Schluß nahe, daß das

---

[54] *Boehmer*, RG-Festgabe Bd. III, 216, 261 ff.

[55] So auch *Muscheler*, 3 f.

[56] *Offergeld*, 214 ff., 229.

[57] Meist unter Berufung auf RGZ 146, 343 und BGH WM 1968, 798; für eine konkludente Haftungsbeschränkung auf das jeweils zum Unternehmen gehörende Vermögen *Canaris*, Handelsrecht, § 9 I 2 c, 148.

[58] Siehe den Überblick bei *Harder*, Grundzüge, 132 ff.

[59] *Reuter*, ZHR 135 (1971), 511.

[60] *Reuter*, ZHR 135 (1971), 511, 522; dazu S. 20 ff.

Erbrecht im Hinblick auf die Interessen der Nachlaßgläubiger bei Fortführung eines Unternehmens eine *weitere Lücke* aufweist.[61]

Die *Wertungswidersprüche*, die sich bei einer schematischen Anwendung der §§ 1978 – 1980 auf die Unternehmensfortführung durch den Alleinerben ergeben, werden allerdings bisher kaum wahrgenommen. Die Diskussion konzentriert sich seit Jahrzehnten auf § 27 HGB[62]. Obwohl *Reuter*[63] sehr deutlich auf das komplizierte Zusammenspiel zwischen § 27 HGB und den §§ 1975 ff. BGB, 780 ff. ZPO, 214 ff. KO aufmerksam gemacht hat, begnügt man sich nach wie vor ganz überwiegend mit pauschalen Hinweisen auf die Beschränkbarkeit der Erbenhaftung gemäß §§ 1967 ff., 1975 ff.[64] Man geht entweder davon aus, daß eine Fortführung des Unternehmens durch den Alleinerben keine spezifisch erbrechtlichen Probleme aufwirft[65] oder glaubt, diese Probleme als „rein erbrechtlich" ausklammern zu können.[66] In dieser Ausblendung erbrechtlicher Details liegt die tiefere Ursache dafür, daß im Hinblick auf ratio und Reichweite des § 27 HGB bis heute keine Konsolidierung des Meinungsstandes zu erreichen war, sondern die Kontroverse gerade in jüngster Zeit noch einmal neue Schubkraft erhalten hat.[67]

Eine gewisse Ausnahme bilden die Monographien von *Friedrich* und *Ernst*. Sie räumen zwar § 27 HGB ebenfalls eine wesentliche Rolle ein, versuchen jedoch die Brücke zwischen Handelsrecht und Erbrecht zu schlagen. Ihr zentrales Anliegen gilt dabei der Frage nach Haftung und Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten im Hinblick auf die vom Erben begründeten *neuen* Geschäftsverbindlichkeiten. Insofern weisen sie überzeugend – im Ausgangspunkt ganz auf der Linie der Ansätze von *Reuter* –[68] nach, daß die Interessen der Nachlaßgläubiger und die Haftungserwartungen der neuen Geschäftsgläubiger nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen sind, also – ganz unabhängig von der Regelung des § 27 HGB – ein Spannungsverhältnis zwischen den Schutztendenzen der §§ 1975 ff. und den Bedürfnissen eines geordneten und sicheren Handelsverkehrs besteht. Auch sie stoßen allerdings in ihrer Problemanalyse nicht zum Kern vor. Dies liegt daran, daß sie sich einerseits unkritisch die vor allem von *Boehmer* geprägte Lehre von der Nachlaßeigenschuld[69] zu eigen machen,

---

[61] So auch MüKo-HGB/*Lieb*, § 27 Rn. 38 ff.

[62] Der neueste Überblick über den Meinungsstand findet sich bei MüKo-HGB/*Lieb*, § 27 passim; vgl. auch *Baumbach/Hopt*, § 27 passim; *Staub/Hüffer*, § 27 passim.

[63] ZHR 135 (1971), 511.

[64] Vgl. nur *Staub/Hüffer*, § 27 Rn. 13 ff.; *K. Schmidt*, Handelsrecht, § 8 IV 1 b, 265.

[65] Typisch etwa *Lange/Kuchinke*, § 5 IV, 110.

[66] Vgl. etwa *Canaris*, Handelsrecht, § 7 IV 1, 122.

[67] Siehe *Friedrich*, 44 ff.; *Hohensee*, 41 ff.; *K. Schmidt*, ZHR 157 (1993), 600; MüKo-HGB/*Lieb*, § 27 passim; *Canaris*, Handelsrecht, § 7 IV, 121 ff.

[68] *Reuter*, ZHR 135 (1971), 511.

[69] *Boehmer*, Erbfolge, 117 ff.; *ders.*, RG-Festgabe Bd. III, 216, 264; zu den äußersten Grenzen der Lehre von der Nachlaßeigenschuld siehe die richtungsweisenden Überlegungen von *Staudinger/Marotzke*, § 1967 Rn. 39 ff.

andererseits das Problem der Entwicklung der Unternehmensaktiva und ihrer Zuordnung weitgehend vernachlässigen.

Die nach dem derzeitigen Diskussionsstand für die Probleme der Unternehmensfortführung *durch den Alleinerben* ernsthaft in Betracht kommenden Lösungsmodelle laufen darauf hinaus, die Ausstrahlungen des Systems der beschränkbaren Erbenhaftung zeitlich im Sinne des § 27 Abs. 2 HGB zu begrenzen und zwar im Interesse der Nachlaßgläubiger. Sie entziehen damit gleichzeitig im Hinblick auf die neuen Geschäftsgläubiger der Perspektive eines „Einzelkaufmanns mit beschränktem Risiko kraft Erbrechts" endgültig den Boden. Für die unternehmerischen Aktivitäten des Erben wird der Zustand handelsrechtlicher Haftungsnormalität, die unbeschränkte Kaufmannshaftung für alle im Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten, wiederhergestellt. Der Erbe wäre dann ein Einzelkaufmann wie jeder andere auch. Daraus ergeben sich freilich weitere gewichtige Bedenken gegen die Anerkennung einer echten Testamentsvollstreckung an Unternehmen oder einer „unternehmenstragenden Erbengemeinschaft mbH". Es erscheint nicht gerechtfertigt, irgendeine Gläubigergruppe besser oder schlechter zu stellen, nur weil Testamentsvollstreckung angeordnet ist oder mehrere Erben vorhanden sind. So geht auch *Muscheler* von der „grundlegenden Wertung"[70] aus, daß die Erbenselbstverwaltung den Maßstab für die Behandlung der Nachlaßgläubiger bilden muß.[71]

Vor dem Hintergrund dieser Problemskizze erklärt sich ohne weiteres der *Gang der Untersuchung.* Zunächst erfolgt eine *Annäherung an die Grundbegriffe* Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit, Schuld, Haftung und Haftungsbegrenzung sowie Sondervermögen.[72] In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf einzugehen, daß unternehmerische Entscheidungen wegen ihrer Ausrichtung auf die Zukunft und deren Komplexität nur begrenzt justitiabel sind. Herauszuarbeiten ist weiterhin die Unterscheidung zwischen Haftungsbegrenzung im Sinne einer Begrenzung der Schuld und einer Beschränkung der Haftung für eine bestimmte Schuld auf einzelne Gegenstände oder Teile des Vermögens, genauer auf ein vom Hauptvermögen des Schuldners getrenntes Sondervermögen. Zu thematisieren ist auch die Abgrenzung zwischen rechtsgeschäftlicher und statutarischer Haftungsbeschränkung. Schließlich ist zu zeigen, daß der aus der Mode gekommene und als unergiebig geltende[73] Begriff des *Sondervermögens* im Lichte haftungsrechtlicher Fragestellungen einen Schlüssel zum Verständnis der verschiedenen Einzelprobleme, vor allem aber auch zu ihrer Systematisierung bietet und damit die notwendige Querschnittsanalyse erheblich erleichtert.

---

[70] *Muscheler*, 8 ff.

[71] *Muscheler*, 11 f.

[72] Siehe § 2.

[73] Vgl. etwa *Staudinger/Marotzke*, § 1922, Rn. 95; eine Ausnahme bilden die Überlegungen von *Ulmer/Ihrig*, GmbHR 1988, 373.

Sachregister

Die Hauptfundstellen sind *kursiv* gesetzt

Amtliche Nachlaßliquidation
- Befriedigung Nachlaßgläubiger *68*, 69 ff., 93 ff., 145 ff.
- beschränkbare Erbenhaftung s. dort
- dopelseitige Haftungssonderung 48, *84 ff.*
- Erbengemeinschaft 336 f., *445 ff.*, 459 ff.
- Funktionen 61 f., *67 ff.*, 79 ff., 115, 133, *145 ff.*
- Haftungsbeschränkung 67 ff., 145 ff.
- Kompetenzsurrogation 247 f.
- Nachlaß als Liquidationsmasse s. dort
- Primat der amtlichen Nachlaßliquidation 69 ff., 427 ff.
- Rechtstechnische Ausgestaltung 79 ff.
- Surrogation 101 ff., 145 ff., 148 ff.
- System der Erbenhaftung 65 ff.
- Testamentsvollstreckung 258 ff., 267 ff., 300 ff.
- Verfahrensrecht (§§ 780 ff. ZPO) 81 ff.
- Voraussetzungen 76 ff.

Auftragsrecht
- Aufwendung 117 f.
- Befreiungsanspruch des Beauftragten 129 f.
- Herausgabepflicht des Beauftragten 105 ff., 107 ff.
- Verweisung der §§ 1978 ff. 65 ff., 80 f., 92 f., *93 ff.*, 99 ff., 101 ff., 115 ff., *145 ff.*
- Verweisung des § 2218 234

Aufwendungsbegriff 117 f.

Ausgliederungsmodell
- Alleinerbe 209 ff., 217 ff.
- Erbengemeinschaft 506 ff., 510 ff., 513 ff.
- Testamentsvollstreckung 306 f., 319

Beschränkbare Erbenhaftung
- amtliche Nachlaßliquidation s. dort
- Aufrechnung (§ 1977 BGB) *85 ff.*, 89 f., 91 f., 150 f.
- Auftragsrecht 65 ff., 74, 92 f., *93 ff.*, 145 ff.
- Aufwendungsersatzanspruch des Erben 67, *95 f.*, 116 ff., 145 ff., 184 ff., 204 f., 217, 259
- Ausgleich gem. §§ 1978–1980 BGB 65 ff., *93 ff.*
- Bestandssicherung 11, 66, *74*, 80 f., *96 ff.*, 108, 116, 143, *145 ff.*, 154 f., 166, 182 f., 201
- Dauererbengemeinschaft 459 ff.
- Dauertestamentsvollstreckung 258 ff.
- doppelseitige Haftungssonderung 48
- Dürftigkeitseinrede 67, 69 ff., 435 ff., 443 f.
- Erbe als Fremdverwalter 93 ff.
- Erbenselbstverwaltung *93 ff.*, 145 ff., 258 ff., 295 ff.
- Erschöpfungseinrede 67, 69 ff., 435 ff., 443 f.
- Fiktion des § 1976 BGB 40, 51 f., *84 f.*, 230
- gegenständliche Haftungsbeschränkung *73 ff.*, 80 f., 99, *148 ff.*, 201 f., *214 ff.*
- Herausgabepflicht des Erben 94 f., *101 ff.*, 157 ff., 203 ff., 217
- Inventarerrichtung 67, 71
- Inventarvergehen 65, 67 f., 261 f.
- Nachlaßminderungen 99 ff.
- Nachlaßverbindlichkeit s. dort
- Nutzungen 101 ff.
- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung *96 ff.*, *124 ff.*, 143, *145 ff.*, 154, 166 f., 185, 187 f., 201
- rechnerische Haftungsbeschränkung 73 ff.
- rechtsgeschäftlicher Neuerwerb 101 ff.
- Schuld und Haftung 115 ff.

- summenmäßige Haftungsbeschränkung 73 ff.
- Surrogation 101 ff.
- System *65 ff.*, 258 ff., 267 ff., 300 ff., 411 ff., 435 ff., *445 ff.*, 459 ff., 504 f.
- Unzulänglichkeitseinreden 65, 69 ff., 435 ff., 443 f.
- Verantwortlichkeit des Erben 65 ff., 74, 92 f., *93 ff.*, *145 ff.*, 154 f., 184 f.
- Verfahrensrecht (§§ 780 ff. ZPO) *81 ff.*, 85, 88 ff., 91, 150
- Vergütung des Erben 98, 108

BGB-Gesellschaft 520 ff.
- Akzessorietätstheorie 13, 392 f., 406 f., 521, 533 f., 534, 535 ff., 541 ff., 553 f.
- Anscheinsvollmacht 406, 527
- Beschränkung der Vertretungsmacht *389 f.*, *523*, 534
- Doppelverpflichtungstheorie 392 f., 395, 520, *524 ff.*, 534, 535 ff., 541 ff., *544 ff.*, 553 f.
- Duldungsvollmacht 406, 527
- Gesamthandsprinzip 542 ff., 547 ff.
- Gesellschaftsvermögen (§ 718) 368 f., 377 f.
- gesetzliche Verbindlichkeiten 523 f., 525, 533, 544
- Haftungsbeschränkung 525 ff., 533 ff., 550 ff., 553 f.
- Haftungsbeschränkungsvereinbarung 522 ff., 530 ff., 533 ff., *535 ff.*
- Haftungsmaßstab (§ 708) 361 f.
- Haftungssonderung 547 ff.
- Kommanditgesellschaft bürgerlichen Rechts 550 ff.
- ohne persönliche Gesellschafterhaftung 1, 50, 520 f., 524 ff., *529 f.*, 532, 535 ff., 542 ff., 553 f.
- Rechtsfähigkeit s. rechtssubjektive Verselbständigung
- Rechtsscheinshaftung 525 ff., 527 ff., 529 ff., 535 ff., 554
- rechtssubjektive Verselbständigung 38 ff., 57, 332, 392 ff., 393 ff., 406, 520, *524 ff.*, 535 ff., 541 ff., 553 f.
- Schuld und Haftung 418, 520 ff.
- Teilrechtsfähigkeit s. rechtssubjektive Verselbständigung
- unternehmenstragende BGB-Gesellschaft 3 f., 13, 520 ff.

Dauererbengemeinschaft *7*, *338 f.*, 355 ff., 368 f., 374 ff., *408 ff.*, 425 f., 451 ff., *459 ff.*, 475 ff., 516 ff.

Dauertestamentsvollstreckung 226, 227 ff., 231, 242, 248, 250, 256, *258 ff.*, *300 ff.*, 327 ff.
- amtliche Nachlaßliquidation 258 ff.
- beschränkbare Erbenhaftung 258 ff., 300 ff., 327 ff.
- Unternehmen 270 ff.

Erbengemeinschaft
- Abwicklungsgemeinschaft 338 f., 408 ff., 371, 451, 478
- Akzessorietätsmodell 392, 394, 406 f.
- amtliche Nachlaßliquidation 336 f., 344 ff., 378 ff., 385 f., 419 ff., 437 ff., *445 ff.*, *459 ff.*
- Aufwendungsersatz 357 ff.
- Auseinandersetzung 338 ff.
- beschränkbare Erbenhaftung 459 ff.
- Dauererbengemeinschaft s. dort
- deliktische Haftung 383, 386 f.
- Doppelverpflichtungsmodell 392
- Einzelverwaltung 347 ff., *352 ff.*, 355 ff., 408 ff.
- Erwerb mit nachlaßfremden Mitteln 363 f., *369 ff.*, 372 ff.
- fortgesetzte Erbengemeinschaft 339, 361, 425 f.
- Früchte 360, 362 ff.
- Funktion der Nachlaßsonderung 338 ff.
- Gemeinschaftsverwaltung 347 ff.
- Gesamthandsgemeinscahft *334 ff.*
- Gesamthandsklage 333, 415 ff., 429
- Gesamthandsschuld 344 ff., 380, 417 ff.
- Gesamtschuld 414 f., 422 f.
- Gesamtschuldklage 333, 415 ff., 429
- Haftungsbeschränkung für Neuverbindlichkeiten 378 ff., 393 ff., *396 ff.*, 407 ff.
- Kompetenzverteilung *347 ff.*, 376 f., 381 ff., 408 ff., 456 ff.
- Liquidationsgemeinschaft 338 f., 371, 408 ff.
- Mehrheitsverwaltung 347 ff., *352 ff.*, 355 ff., 408 ff.
- Nachlaßeigenschuld 332, 385 ff.
- Nachlaßminderung 450 f.
- Nutzungen 360, 362 ff.
- Notverwaltung 352 ff.

- ordnungsgemäße Verwaltung 347 ff., 381, 454 ff.
- rechtsgeschäftlicher Neuerwerb 362 ff., 369 ff., 451 ff.
- Rechtstechnik der Nachlaßsonderung 334 ff.
- Rechtssubjektivität 55, 332, 357, 379 f., 387 ff., *391 ff.*, 393 ff., 404 ff., 418, 459 ff., 482 f., 542 f.
- Schuld und Haftung 333, 350 ff., *378 ff.*, 418 f., 454 ff., 488 ff.
- Schutz der Nachlaßgläubiger *342*, 411 ff., *413 ff.*, 445 ff., 459 ff.
- stillschweigende Haftungsbeschränkungsvereinbarung 382 ff., *396 ff.*, 407 ff.
- Surrogation 342 f., *362 ff.*, 451 ff.
- Tatbestand der Nachlaßsonderung 334 ff.
- Teilauseinandersetzung 427 ff.
- Teilschuld 414 f., 422 f.
- Teilung 419 ff., *427 ff.*, 508
- Teilungsverbot 339 ff.
- unternehmenstragende Erbengemeinschaft s. dort
- Verfügungsbefugnis *347 ff.*, 352 ff., 408 ff.
- Vergütung 357 ff.
- Vertretungsmacht 350 ff., 355 ff., 378 f., 389 ff., 408 ff.
- Verwaltung durch Miterben 346 ff.
- vorläufiges Haftungsbeschränkungsrecht (§ 2059 BGB) 336 f., 412, *420 ff.*, 459 ff.

Erbenhaftung
- beschränkbare Erbenhaftung s. dort
- handelsrechtliche Erbenhaftung s. dort
- Modelle 73 ff.
- System 65 ff.
- unbeschränkte Haftung (§ 2013) 65, 76 f., *90 ff.*, 135
- Universalsukzession 67

Erblasserwille *227 ff.*, 231 ff., 233 ff., 261, 267 ff., 270, 323 f., 327 ff., *339 f.*

Erbschaftsbesitz 58 f.

Gesamthand
- Abgrenzung zur juristischen Person 38 ff., 49, 55
- BGB-Gesellschaft s. dort
- Erbengemeinschaft s. dort
- Gesamthandsklage 333, 415 ff., 429
- Gesamthandsprinzip 542 ff., 547 ff.
- Gesamthandsschuld 344 ff., 380, 417 ff.
- Gesamtschuldklage 333, 415 ff., 429
- Haftungssonderung 48 ff.
- moderne Gesamthandslehre 57
- Rechtssubjektivität 55 ff., 542 ff.
- Sondervermögen 37, 38 ff., 48 ff.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts s. BGB-Gesellschaft

Gesellschafterklage 26

Gesetzeslücke
- BGB-Gesellschaft 541 ff.
- Erbengemeinschaft 408 ff., 459 ff., 498 ff., 502 ff., 504 f., 516 ff.
- Testamentsvollstreckung 258 ff., 300 ff.
- Vererbung einzelkaufmännisches Unternehmen 199 ff.

GmbH
Kapitalsicherung 532
- Rechtspolitische Legitimation 20 ff.
- Vor-GmbH 2, 4, 546 f., 550

Haftung
- Aufsichtsrat 23 f., 28
- Begriff 30 ff.
- Erbenhaftung s. dort
- GmbH-Geschäftsführer 239 ff.
- Haftungsbeschränkung s. dort
- Haftungssonderung 46 ff., 84 ff.
- handelsrechtliche Erbenhaftung s. dort
- Konkursverwalter 239 ff.
- Nachlaß 115 ff.
- Personengesellschaft 33 f., 35 f.
- Sachwalterhaftung des Vertreters 238 ff.
- Schuld und Haftung s. dort
- Sondervermögen 43 ff.
- unbeschränkte Kaufmannshaftung 1, 5 f., *32*, 165, 170 f., *270 ff.*, *285 ff.*, *293 ff.*, 297 f., 298 ff., *322 ff.*
- unbeschränkte Vermögenshaftung *30 ff.*, 44 ff., 55 ff., 293 ff., 297 f., 379, 400, 523
- Vorstand 28

Haftungsbeschränkung
- Begriff 31 f., 35 f.
- BGB-Gesellschaft ohne persönliche Gesellschafterhaftung s. dort
- Einzelkaufmann mbH 2, 3, 153
- gegenständliche Haftungsbeschränkung 73 ff.

- Gründung GmbH 32, 35 f., 288 f., 294
- Haftungsbeschränkungsvereinbarung s. dort
- Handelsgeschäft mit beschränkter Haftung 4 f., 270 ff., 287, *292 f.*, 320 ff., 521
- Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz 3
- rechnerische Haftungsbeschränkung 73 ff.
- rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkung 35 f., 57 f.
- statutarische Haftungsbeschränkung 35 f.

Haftungsbeschränkungsvereinbarung 35 f., 57 f.
- BGB-Gesellschaft 522 ff., 530 ff., 533 ff., *535 ff.*
- Erbengemeinschaft 381 ff., *396 ff.*, 402 ff., 407 ff., 490 f.
- Firmenfortführung 168 ff., 182, 402 ff.
- Nachlaß 121, 127 f., *137 ff.*, 142 ff., 145 ff.
- Offenlegung Nachlaßbezug 139 ff., 399 ff.

Handelsrechtliche Erbenhaftung (§ 27 HGB) 9 f., 152 ff., *160 ff.*, *192 ff.*, 206 ff., 213 f., 225, 270 ff., 293 ff., 298 ff., 304 f., 316, 468, 469, 471, 472 ff., 488 ff., 495 f., 512 f., 513 ff.

Juristische Person 38 ff., 55 ff.

Kapitalsicherung 1 f., 286, *294 f.*, 297 f., *322 ff.*, 493, 519, 531 f.

Kompensationsmodell
- Alleinerbe 206 ff., 217 ff.
- Erbengemeinschaft 512 f., 513 ff.
- Testamentsvollstreckung 306 f., 319

Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz 3

Nachlaß
- als potentielles Sondervermögen 62 f., 460
- Begriff *58 ff.*
- beschränkbare Erbenhaftung s. dort
- einheitlicher Nachlaßbegriff 12, 58 ff., 247 f., 258 ff., 267 ff., 336 f., 344 ff., 380 f., 411, 445, *459 ff.*, 479, 510 ff.
- Erbenhaftung s. dort
- Haftung 115 ff.
- Liquidationsmasse *65 ff.*, *152 ff.*, 258 ff., 267 ff., 312 ff., 411 ff., 459 ff., 510 ff.
- Nachlaßsonderung s. dort
- Sondervermögen 58 ff.
- Unternehmen als Nachlaßgegenstand s. Unternehmen

Nachlaßeigenschuld 9 f., 11, 66 f., *120 ff.*, *142 ff.*, 147 ff., 163 ff., 188 ff., 192, 194 ff., 383, 385 ff., 490 f., 506
- Aufwendungsersatzanspruch des Erben 119 f., 124 ff., 126 f., 142 ff., 147 ff.
- Dauerschuldverhältnisse 126 Fn. 319
- gesetzliche Verbindlichkeiten 126 f.
- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung *124 ff.*, 163 ff., 188 ff.
- vertragliche Haftungsbeschränkung 127 f., 137 ff., 139 ff.
- Vertrauensschutz 136 f.

Nachlaßerbenschuld s. Nachlaßeigenschuld

Nachlaßgläubiger
- Erbengemeinschaft 411 ff., 459 ff.
- dinglicher Schutz im Erbenkonkurs 11, 66, 74 f., 86, 90, 101 f., 114, *148 ff.*, *214 ff.*, 509
- Nachlaß als Liquidationsmasse 65 ff.
- Schutz durch amtliche Nachlaßliquidation 9, 62 f., 63 f., *68*, 69 ff., 73 ff., 79 ff., 93 ff., 148 ff.
- Testamentsvollstreckung 229 f., 258 ff., 300 ff.

Nachlaßkonkurs s. amtliche Nachlaßliquidation

Nachlaßsonderung
- aufgrund Erbengemeinschaft 12, 38, 59, 61, *330 ff.*, *464 ff.*
- durch amtliche Nachlaßliquidation 12, 38, 61 f., *65 ff.*
- durch Testamentsvollstreckung 12, 38, 47 f., 59 f., *225 ff.*, *270 ff.*
- Schwebezeit der Erbenunsicherheit 59
- Vor- und Nacherbschaft 59 f.
- Zusammentreffen verschiedener Formen 12, 38, *63 f.*, 247 f., 258 ff., 267 ff., 336 f., 344 ff., 380 f., 411, 445, *459 ff.*, 510 ff.

Nachlaßverbindlichkeit
- Begriff 115 f.
- Begründung durch Erben *119 f.*, 120 ff.
- Erbfallschulden 116
- Erblasserschulden 115
- Erbschaftsverwaltungsschulden 116
- Nachlaßeigenschuld s. dort
- Nachlaßkostenschulden 116

Nachlaßverwaltung s. amtliche Nachlaßliquidation

Numerus clausus der Gesellschaftsformen 6, 410, 465, 517

Nutzungen
- beschränkbare Erbenhaftung 101 ff., 145 ff.
- Erbengemeinschaft 360, 362 ff.
- Erbenselbstverwaltung 101 ff., 145 ff., 157 ff., 182 ff.
- Nachlaß als Liquidationsmasse 101 ff., 145 ff.
- Problemstruktur Sondervermögen 51 ff.
- Testamentsvollstreckung 242 ff., 309 ff.

Organklage 26

Personengesellschaft
- akzessorische Gesellschafterhaftung 33 f., 35 f., *541 ff.*
- Haftungsbeschränkung 36
- Teilrechtsfähigkeit 35 f., *541 ff.*
- Überführung Erbengemeinschaft s. dort

Rechtsfähigkeit s. Rechtssubjektivität

Rechtsfortbildung s. Systemfortbildung

Rechtsgeschäftlicher Neuerwerb
- beschränkbare Erbenhaftung 101 ff., 145 ff.
- Erbengemeinschaft 362 ff., 369 ff., 451 ff., 487 f., 499 f.
- Erbenselbstverwaltung 101 ff., 145 ff., 157 ff., 182 ff.
- Nachlaß als Liquidationsmasse 101 ff., 145 ff.
- Problemstruktur Sondervermögen 51 ff.
- Testamentsvollstreckung 242 ff., 309 ff.

Rechtsgeschäftslehre 136 f., 238 ff., 396 ff., 404 ff., 491 ff., 538

Rechtsscheinshaftung 136 f., 238 ff., 405 ff., 491 ff., 525 ff., 527 ff., 529 ff., 535 f.

Rechtssubjektivität
- BGB-Gesellschaft s. dort
- Erbengemeinschaft s. dort
- Nachlaß als Liquidationsmasse 119
- Nachlaß unter Testamentsvollstreckung 226, 227
- Sondervermögen 55 ff.

Schuld und Haftung
- Abgrenzung 30 ff., 413 f.
- beschränkbare Erbenhaftung 115 ff.
- BGB-Gesellschaft 520 ff.
- Erbengemeinschaft 378 ff., 454 ff., 488 ff.
- Problemstruktur Sondervermögen 51 ff.
- Testamentsvollstreckung 248 ff.
- Vererbung Unternehm 160 ff.

Sondervererbung von Gesellschaftsanteilen 430 ff., 472 ff.

Sondervermögen
- Begriff 37 ff.
- Früchte 51 ff.
- Gesamthand 49 ff.
- Gründungsorganisation Einmann-GmbH 37
- Haftungsproblem 43 ff.
- Haftungssonderung 46 ff., 84 ff.
- Mehrfache Subjektsrolle 41, *51 f.*, 96, 230
- Nachlaß s. Nachlaßsonderung
- Nutzungen 51 ff.
- Problemstruktur 51 ff.
- rechtsgeschäftlicher Neuerwerb 51 ff.
- Rechtssubjektivität 55 ff.
- Schuld und Haftung 51 ff.
- Surrogation 51 ff., 285 ff.
- Theorie des Zweckvermögens 38
- Treuhand 37
- Zweckbindung 41 ff., *46 ff.*, *51 ff.*

Surrogation
- Begriff 52 ff.
- beschränkbare Erbenhaftung 101 ff., 145 ff., 148 ff.
- Beziehungssurrogation 362, 367 ff., 371
- dingliche Surrogation 40, 51 ff., 104, 111, 112 ff., *285 ff.*, 362 ff., 366 ff.
- Erbengemeinschaft 342 f., *362 ff.*, 451 ff., 487 f., 499 f.
- Erbenselbstverwaltung 101 ff., 145 ff.

- Ersatzsurrogation 362, 378
- Funktion 362, 367 ff., 372 ff.
- Kompetenzsurrogation 242 f., 243 f., *244 ff.*
- Materielle Surrogation mit Subjektswechsel 242, 243 f., *244 ff.*, 367, *369 ff.*
- Mittelsurrogation 366, 367 ff., 369 ff., 372 ff.
- Nachlaß als Liquidationsmasse 101 ff., 148 ff.
- Offenkundigkeitsprinzip 367 ff., 369 ff.
- Problemstruktur Sondervermögen 51 ff.
- Rechtssurrogation 362, 378
- schuldrechtliche Surrogation 111
- Testamentsvollstreckung *242 ff.*, 309 ff.
- Treuhandlösung 279 ff.

Systemfortbildung *7*, 217 ff., 513 ff., 553 ff.

Testamentsvollstrecker
- als Unternehmer 225, 235 ff., 270 ff., 327 ff.
- Amtswalter- und Vertretertheorie 56, 226, 249
- Aufwendungsersatz 232 f.
- Außenhaftung 28, 237, *238 ff.*, 321
- deliktisches Verhalten 254 ff.
- Ermessensspielraum 233 ff.
- Haftung *233 ff.*, 238 ff., 258 ff., 300 ff., *304 ff.*
- Haftpflichtversicherung 28, 296, 318
- kausale Beschränkung 249 f.
- Kompetenzen 227 ff., *231 ff.*
- Lehre vom neutralen, objektbezogenen Handeln 56
- Pflichten 227 ff., 231 ff.
- Sonderkündigungsrecht für Dauerschuldverhältnisse 252 f.
- Verantwortlichkeit 233 ff.
- Vergütung 232 f.

Testamentsvollstreckung
- Abwicklungsvollstreckung 227, 231, 250, 328
- amtliche Nachlaßliquidation 247 f.
- an Unternehmen 4 ff., 12, 28, 32, 171, 217, 225 ff., *270 ff.*, 521
- Auseinandersetzungsvollstreckung 227, 231, 250, 328
- Dauerschuldverhältnisse 251 ff.
- Dauervollstreckung s. dort
- Drittschadensliquidation 265 ff.
- echte Testamentsvollstreckerlösung 270 ff., 291 ff., 298 ff., 521
- Ermächtigungstreuhand 279 ff., 285 ff.
- Funktion der Nachlaßsonderung 227 ff.
- Gestaltungsoption Rechtsformwechsel 226, 288 f.
- Nachlaßgläubigerschutz 258 ff., 300 ff.
- Nutzungen 242 ff., 309 ff.
- ordnungsgemäße Nachlaßverwaltung 234, 249 f., 327 ff.
- rechtsgeschäftlicher Neuerwerb 242 ff., 309 ff.
- Rechtstechnik der Nachlaßsonderung 227 ff.
- Schuld und Haftung 248 ff.
- Surrogation 242 ff., 309 ff.
- Tatbestand der Nachlaßsonderung 227 ff.
- Treuhandlösung 274 f., *279 ff.*, 285 ff., 289 ff.
- Vollsrechtstreuhand 282 ff., 285 ff.
- Vollmachtslösung 274 f., *275 ff.*, 285 ff., 289

Treuhand 1, *285 ff.*, 295
- Ermächtigungstreuhand 279 ff.
- Sondervermögen 37
- Treuhandlösung bei Testamentsvollstreckung s. dort
- Vollrechtstreuhand 282 ff., 285 ff.

Universalsukzession 67

Unternehmen
- dynamische Einheit *28 ff.*, 185 f., 202, 314 f., 508
- Gegenstand des Rechtsverkehrs 29
- im Erbgang 28 ff., 152 ff.
- Nachlaßgegenstand *156 ff.*, 173 ff., 203 ff.
- Nachlaßgegenstand auf Zeit 29, 72, *173 ff.*, 199 ff., 209 ff., 220 ff.
- Rechtsbegriff 14 ff.
- Testamentsvollstreckung 270 ff.
- unternehmenstragende Erbengemeinschaft s. dort
- unternehmerische Chancen 182 ff., 203 ff., 220 ff., 309 ff., 312 ff., 499 ff.
- unternehmerisches Risiko *25 ff.*, 46, 152 ff., 182 ff., 203 ff., *220 ff.*, 302 ff., 312 ff., 320 ff., 457 ff., 500 ff.
- unternehmerische Tätigkeit s. dort

- Vererbung eines einzelkaufmännischen Unternehmens s. dort

Unternehmenstragende Erbengemeinschaft 4 ff., 32, 50, 219 f., *330 ff.*, 371 f., 385 f., 387 ff., 408 ff., *464 ff.*, 521
- Ausgliederung des Unternehmens 478 f., 510 ff., 513 ff., 516 ff.
- erbrechtliche Lösung 332, 481 ff., 494 ff., 505, 516 ff.
- Erwerb mit nachlaßfremden Mitteln 371 f., 374
- Fortführung Erblasserfirma 397, 402 f., 472 ff., *491 ff.*, 516 ff.
- Geschäftsführung 483 ff.
- Haftungsbeschränkungsvereinbarung 490 f., 519
- handelsrechtliche Erbenhaftung (§ 27 HGB) s. dort
- Individualschutz 471, 494 ff.
- Kompensationsmodell 512 f., 513 ff., 516 ff.
- Minderheitenschutz 471, 494 ff.
- Miterbenzusatz 491 ff.
- numerus clausus der Gesellschaftsformen 465 f., 517
- Privatautonomie 470
- rechtsgeschäftlicher Neuerwerb 487 f., 499 ff.
- Rechtssubjektivität 482 f.
- Schuld und Haftung 488 ff.
- Surrogation 487 f., 499 f., 502 ff.
- Überführung in Personengesellschaft 331, 377, *477 ff.*, 497, *506 ff.*, 513 ff., 516 ff.
- unternehmenstragende Erbengemeinschaft mbH 171, 217 f., 332, 384, 393, 394 ff., 399, 402, 404, 406 ff., 408, 411, 458, *464 ff.*, *491 ff.*, 497 f., 516 ff., 521
- unternehmenstragende Gesamthand eigener Art 331, 395, 479 ff., 497, 505
- Vertretung 483 ff.

Unternehmerische Tätigkeit
- Ermessensspielraum 25 ff.
- haftungsrechtliche Eigenart 20 ff.
- keine objektive Richtigkeitskontrolle *25 ff.*, 46, 152 ff., 182 ff., *220 ff.*, 302 ff., 312 ff., 457 ff.

Verein
- Abgrenzung Idealverein zu wirtschaftlichem Verein 21 f., 546, 552

Vererbung eines einzelkaufmännischen Unternehmens 152 ff.
- Altverbindlichkeiten s. handelsrechtliche Erbenhaftung
- Erträge 157 ff.
- Firmenfortführung 160 ff., 192 ff.
- Gewinne 157 ff.
- Neuerwerb 157 ff.
- Neuverbindlichkeiten 163 ff., 184 ff.
- Schuld und Haftung 160 ff.

Vergütung
- Erbengemeinschaft 357 ff.
- Erbenselbstverwaltung 98, 108
- Testamentsvollstreckung 232 f.

Vermögen
- als dynamisches Zugriffsobjekt 45
- als einheitliches Haftungsobjekt 44 ff.
- Begriff 44 ff.
- Vermögenssonderung s. Sondervermögen

Verschweigung 263 f.

Vertrauenshaftung s. Rechtsscheinshaftung

Vor- und Nacherbschaft 59 f., 88

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

Assmann, Dorothea: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29.*
Bayer, Walter: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11.*
Beater, Axel: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10.*
Beckmann, Roland Michael: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34.*
Berger, Christian: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25.*
Berger, Klaus: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20.*
Braun, Johann: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4.*
Dauner-Lieb, Barbara: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35.*
Drexl, Josef: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31.*
Einsele, Dorothee: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8.*
Ekkenga, Jens: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30.*
Götting, Horst-Peter: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7.*
Habersack, Mathias: Die Mitgliedschaft – subjektives und ›sonstiges‹ Recht. 1996. *Band 17.*
Heermann, Peter W.: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24.*
Henssler, Martin: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6.*
Hergenröder, Curt Wolfgang: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12.*
Hess, Burkhard: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26.*
Junker, Abbo: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2.*
Kindler, Peter: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16.*
Kleindiek, Detlef: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22.*
Luttermann, Claus: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32.*
Möllers, Thomas M.J.: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18.*
Muscheler, Karlheinz: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5.*
Oechsler, Jürgen: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21.*
Oetker, Hartmut: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9.*
Oppermann, Bernd H.: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3.*
Peters, Frank: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1.*
Reiff, Peter: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19.*
Rohe, Mathias: Netzverträge. 1998. *Band 23.*
Saenger,Ingo: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27.*
Stadler, Astrid: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15.*
Taeger, Jürgen: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13.*
Trunk, Alexander: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28.*
Wagner, Gerhard: Prozeßverträge. 1998. *Band 33.*
Waltermann, Raimund: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14.*

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern von Mohr Siebeck, Postfach 2040, D–72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter http://www.mohr.de

Mohr Siebeck